# BUNDESRAT

# Bericht über die 257. Sitzung

Bonn, den 3. Mai 1963

# Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen	81 A	Beschluß: Ablehnung des Gesetzentwurfs	88 C
Zur Tagesordnung	81 B	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Ande-	
Gesetz zur Einschränkung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 175/63)	81 B	rung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Wertpapierbereinigungsschlußgesetz) (Drucksache 128/63)	88 D
Bundestagsabgeordneter Dr. Toussaint, Berichterstatter	81 B	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	82 B	zustimmungsbedürftig. Annahme von Entschließungen	88 D
Gesetz zur Anderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (Drucksache 144/63)	82 B	Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Bewertungsgesetzes (AndG-BewG 1963) (Drucksache 124/63)	89 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung	82 B	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für	
Gesetz zur Anderung des Reichsknapp- schaftsgesetzes (Drucksache 145/63)	82 B	zustimmungsbedürftig	89 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	82 B	Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Bundeswahlgesetzes (Drucksache 123/63)	
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaft-		Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	
steuer (Drucksache 161/63)	82 C	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ande-	
Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter	82 C	rung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 125/63)	
Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen	85 C	Beschluß: Billigung einer Stellung-	
Niederalt, Bundesminister für Ange- legenheiten des Bundesrates und der Länder		nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	
Luiuci , , , , , ,	U1 C	TIGHT GOOD OCCUPANT BOOKS THE CONTROL OF THE CONTRO	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 63551

II Bundes	Bundesrat — 257. Sitzung 3. Mai 1963					
Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin (Drucksache 153/63, zu Drucksache 153/63)	89 D	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. Dezember 1961 zwischen der Bun- desrepublik Deutschland und dem König- reich Thailand über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen				
Schellhaus (Niedersachsen), Berichterstatter	89 D	(Drucksache 162/63)	92 D			
Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen		Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	92 D			
nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	92 A	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 1. Juli 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Iran über den				
Entwurf eines Gesetzes zur Anderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsver- mittlung und Arbeitslosenversicherung		gewerblichen Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus (Drucksache 150/63)	93 A			
(Fünftes Anderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 133/63)	92 A	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	93 A			
nahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	92 B	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Protokoll vom 16. Dezember 1961 zum All-	0071			
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. März 1962 zur Ergänzung des Ab- kommens vom 26. August 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum		gemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Drucksache 159/63)				
deutschen Lastenausgleich (Drucksache 143/63)		Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE-Ladenschlußzeiten-VO) (Drucksache 156/63)	93 B			
das Gesetz für zustimmungsbedürftig  Entwurf eines Gesetzes zu der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zur Durch-	<i>32</i> C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen				
führung und Ergänzung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit (Drucksache 131/63)	92 C	Verordnung zur Anderung musterungs- rechtlicher Vorschriften (Drucksache 132/63)				
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält	020	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG				
mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	92 C	Zweite Verordnung zur Anderung der Verordnung über Belträge zur Förderung des Fischabsatzes (Drucksache 97/63)	93 C			
Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzab- kommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheit- lichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfracht-		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen	93 C			
führer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (Drucksache 163/63, zu Drucksache 163/63)	92 D	Zweite Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten (Drucksache 165/63)	93 D			
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	92 D	Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken	93 D			

	Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung von Maissaatgut (Drucksache 166/63)		1963/64 und die folgenden Wirtschaftsjahre auf dem Gebiet der Preise anwenden müs- sen (Drucksache 130/63)	96 A
	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	93 D	Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung	96 B
	Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anderung und Ergänzung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1961 (KStER 1962) (Drucksache 155/63)	93 D	Vorschlag der Kommission für eine Richt- linie des Rates der EWG betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe,	
	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG	93 D .	die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 96/63)	96 B
	Zweiundsechzigste Verordnung zur Anderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Ge-		Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung	96 B
	müse) (Drucksache 170/63)		Vorschlag der Kommission für eine Ver- ordnung des Raies der EWG	
)	Bedenken		<ul> <li>a) über die Festsetzung der innergemein- schaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c)</li> </ul>	
	Rat der EWG zu erlassende Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der		der Verordnung Nr. 20 des Rates ge- nannten Erzeugnisse (Drucksache 140/63)	
	Mitgliedstaaten betreffend die Umsatz- steuern (Drucksache 431/62)	94 A	<ul> <li>b) über zusätzliche Bestimmungen für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c)</li> </ul>	
	Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung		der Verordnung Nr. 20 des Rates ge- nannten Erzeugnisse (Drucksache 141/63)	
	Vorschlag der Kommission für eine Ver- ordnung des Rates der EWG		c) über die Festsetzung der Abschöpfungs- beträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c)	
	<ul> <li>a) über die Bedingungen der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft</li> </ul>		der Verordnung Nr. 20 des Rates ge- nannten Erzeugnisse (Drucksache 142/63) d) über eine von Artikel 7 und 8 der Ver-	
	(Drucksache 121/63)	04 B	ordnung Nr. 20 des Rates der EWG abweichende Regelung betreffend die Festsetzung der Einschleusungspreise	
	sache 122/63)		und der Zusatzbeträge für einige Schweinefleischerzeugnisse (Drucksache 158/63)	0e C
Ì	Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme		Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme	
	von Entschließungen	95 D	einer Entschließung	96 D
	Vorschlag der Kommission der EWG für eine Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-		Benennung eines Sachverständigen der Länder im Ständigen Agrarstrukturaus- schuß der EWG (Drucksache 176/63)	96 D
	fonds für die Landwirtschaft und den Euro- päischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur (Drucksache 173/63)	96 A	Beschluß: Ministerialdirigent Storz wird benannt	96 D
	Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung	96 A	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 5/63)	97 A.
	Vorschlag der Kommission für eine Ver- ordnung des Rates der EWG betreffend ge- wisse Maßnahmen, welche die Mitglied-		Beschluß: Von einer Außerung wird abgesehen	97 A
	staaten für das Getreidewirtschaftsjahr		Nächste Sitzung	97 A

#### Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Kiesinger, Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

#### Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

#### Baden-Württemberg:

Dr. Haußmann, Justizminister und Stellvertroter des Ministerpräsidenten

Dr. Filbinger, Innenminister

Dr. Müller, Finanzminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

#### Bayern:

Goppel, Ministerpräsident

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen

Strenkert, Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge

# Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten, Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Dr. Habenicht, Senator für Gesundheitswesen Kirsch, Senator für Justiz

# Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister Dehnkamp, Senator für das Bildungswesen

## Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Weiß, Senator, Arbeits- und Sozialbehörde

#### Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

#### Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident

Ahrens, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

#### Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Weyer, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Dr. Sträter, Justizminister

#### Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister Westenberger, Minister der Justiz

#### Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

#### Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident und Innenminister Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

#### Vonder Bundesregierung:

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

(C)

# Stenographischer Bericht

# 257. Sitzung

### Bonn, den 3. Mai 1963

Beginn: 10.07 Uhr

**Präsident Kiesinger:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 257. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 256. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden — das ist nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß dieser Bericht genehmigt ist.

Nach § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung habe ich Ihnen folgende Veränderung in der Zusammensetzung des Bundesrates bekanntzugeben. Nachdem Herr Staatssekretär Dipl.-Ing. Gerhard Wacher sein Bundestagsmandat niedergelegt hat, wurde er von der Bayerischen Staatsregierung ab 26. März 1963 zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt. Ich heiße das neue Mitglied in diesem Hause herzlich willkommen und wünsche ihm bei uns eine erfolgreiche Arbeit.

Zur Tagesordnung möchte ich bekanntgeben, daß

Punkt 17

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter und der Sanitätsdienststellen der Bundeswehr bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen

und Punkt 18

Verordnung über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele

abgesetzt werden und Punkt 18 noch dem Rechtsausschuß überwiesen wird. Im übrigen verfahren wir nach der gedruckten Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Einschränkung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 175/63).

Berichterstatter des Vermittlungsausschusses ist der Bundestagsabgeordnete Dr. Toussaint. Ich gebe ihm das Wort.

**Bundestagsabgeordneter Dr. Toussaint,** Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hatte den Ver-

mittlungsausschuß angerufen, weil er die Auffassung vertrat, daß aus verfassungsrechtlichen Gründen für das Inkrafttreten des Gesetzes zur Einschränkung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes nicht der 9. Oktober 1962, sondern der 13. März 1963 die Grundlage sein müsse.

Der Vermittlungsausschuß hat mit sehr großer Mehrheit den Antrag des Bundesrates abgelehnt und es somit bei der Fassung des Bundestages belassen. Es muß aber zum Ausdruck gebracht werden, daß auch im Vermittlungsausschuß Unbehagen darüber bestand, daß das vorliegende Gesetz, in dem als Stichtag von Anfang an der 9. Oktober 1962 vorgesehen war, erst am 13. März 1963 verabschiedet wurde.

Was die verfassungsrechtliche Seite angeht, so vertritt der Vermittlungsausschuß ebenso wie der Rechtsausschuß des Bundesrates die Auffassung, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um eine echte rückwirkende Steuerverschärfung handele. Die echte Rückwirkung, die bei belastendem Inhalt grundsätzlich unzulässig sei, liege nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann vor, wenn das Gesetz nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreife. Dies sei bei dem zur Debatte stehenden Gesetz zweifellos nicht der Fall, weil der in ihm angesprochene § 7 b des Einkommensteuergesetzes Folgen erst an die Fertigstellung des Gebäudes knüpfe.

Das Bundesverfassungsgericht habe aber auch zu den verfassungsrechtlichen Grenzen in Fällen sogenannter unechter Rückwirkung Stellung genommen. In diesen Fällen werde nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts der Vertrauensschutz des Staatsbürgers nur dann verletzt, wenn das Gesetz einen Eingriff vornehme, mit dem der Staatsbürger nicht habe rechnen können. Bei diesem Gesetz mußte er damit rechnen. Die Verfassung schütze nicht die bloße Erwartung, daß das geltende Steuerrecht weiter fortbestehen werde, sofern nicht — wie ich schon sagte — in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingegriffen werde.

Es wurde im Vermittlungsausschuß noch darauf hingewiesen, daß das vorliegende Gesetz konjunk-

D)

(A) turpolitischen Charakter habe. Angesichts der Tatsache, daß konjunkturpolitische Maßnahmen im wesentlichen nur auf dem Gebiet des Steuer- und Finanzwesens durchgeführt werden könnten, müsse es dem Gesetzgeber möglich sein, wie im vorliegenden Falle zu verfahren; sonst würden ihm auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Konjunkturpolitik Schranken auferlegt, die ihm auch das Bundesverfassungsgericht nicht auferlegen wolle. Wenn man anders verführe, würde zwangsläufig jede Ankündigung einer konjunkturpolitischen Maßnahme zu einer Verstärkung der Nachfrage führen, wodurch bereits vorhandene Preisauftriebstendenzen nicht gemindert, sondern noch weiter verstärkt würden. Konjunkturpolitische Maßnahmen, die man ankündigen müsse und die erst später in Kraft träten, würden das Wollen des Gesetzgebers illusorisch machen.

Aus all diesen Gründen hat der Vermittlungsausschuß mit sehr großer Mehrheit die Bedenken des Bundesrates nicht geteilt, sondern es bei der Fassung des Bundestages belassen.

**Präsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Es ist nunmehr darüber abzustimmen, ob die Mehrheit des Bundesrates dem Gesetz zuzustimmen wünscht. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. März 1963 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (Drucksache 144/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der sederführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Agrarausschuß und der Finanzausschuß empsehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Ausschußempsehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß beschlossen.

Ferner empfehlen der Ausschuß für Sozialpolitik und der Agrarausschuß die Annahme der in der Drucksache 144/1/63 unter II aufgeführten Entschließung. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat auch dieser Empfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung des Reichsknappschaftsgesetzes (Drucksache 145/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. (C) Dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Drucksache 161/63).

Berichterstatter ist Herr Staatsminister Dr. Eberhard. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, über den der Bundesrat heute zu befinden hat, steht in untrennbarem Zusammenhang mit dem Bundeshaushalt 1963. Gestatten Sie mir deshalb einleitend einen kurzen Überblick über die Entwicklung, die der Haushaltsentwurf 1963 seit der Stellungnahme des Bundesrates am 26. Oktober 1962 genommen hat.

Sie erinnern sich, daß der Haushaltsentwurf der Bundesregierung Gesamtausgaben von 56,8 Milliarden DM vorsah und daß zum Ausgleich des Etats eine Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer als unumgänglich bezeichnet wurde. Die Bundesregierung erwartete aus einer solchen Erhöhung Mehreinnahmen von 2049 Millionen DM. Sie hatte diesen Betrag in Kapitel 60 01 Tit. St 9 bei den Einnahmen aus dem derzeit geltenden Bundesanteil mitveranschlagt. In den Ergeläuterungen zu diesem Titel wurde die Einbringung eines Gesetzes zur Erhöhung des Bundesanteils angekündigt.

Der Finanzausschuß und ihm folgend der Bundesrat haben beim ersten Durchgang des Haushaltsentwurfs 1963 um 567 Millionen DM höhere Einnahmeschätzungen — insbesondere bei den Steuereinnahmen — und Ausgabekürzungen von 520 Millionen DM vorgeschlagen. Bei Realisierung dieser vom Bundesrat aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten von insgesamt 1087 Millionen DM hätte sich das im Entwurf ausgewiesene Defizit, das nach den Vorstellungen der Bundesregierung durch eine Erhöhung des Bundesanteils gedeckt werden sollte, auf 962 Millionen DM ermäßigt. Einen Vorschlag, wie dieser Restfehlbetrag gedeckt werden soll, haben beim ersten Durchgang weder der Finanzausschuß noch der Bundesrat gemacht. Es wurde in der damaligen Sitzung des Bundesrates klar zum Ausdruck gebracht, daß das angekündigte Gesetzgebungsverfahren in keiner Weise präjudiziert und daß auch den seinerzeit eingeleiteten Verhandlungen nicht vorgegriffen werden solle.

Mit diesen Verhandlungen wurde eine aus vier Vertretern des Bundes und vier Vertretern der Länder bestehende Kommission beauftragt. Für ihre Arbeit war es sicherlich kein besonders guter Auftakt, daß die Bundesregierung die vom Bundesrat beim ersten Durchgang im Oktober 1962 gemachten Verbesserungsvorschläge von 1087 Millionen DM noch im gleichen Monat bis auf einen Betrag von

(A) nur 3,3 Millionen DM ablehnte. Sie hielt damals also noch nicht einmal ein halbes Prozent der von uns aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten für akzeptabel.

Die Verhandlungskommission hat zweimal getagt. Die Standpunkte des Bundes und der Länder wurden in gegenseitigen Denkschriften dargelegt. Seitens der Ländervertreter wurde dabei insbesondere festgestellt, daß — ich zitiere wörtlich — "eine Erhöhung des Bundesanteils um 5,5 %, wie sie der Bund fordert, in keiner Weise gerechtfertigt ist". Die Herren Ministerpräsidenten der Länder sind am 5. April 1963 zu dem Ergebnis gelangt, daß die Aufgabe der Kommission als beendet angesehen werden könne, daß Vorschläge seitens der Länder nicht zu machen seien und daß nunmehr das angekündigte Gesetzgebungsverfahren einzuleiten sei.

In der Zwischenzeit hatte sich die Auffassung der Bundesregierung zu den Verbesserungsvorschlägen des Bundesrates allerdings grundlegend geändert. Sie hat jedenfalls keinerlei Einwendungen erhoben, als der Haushaltsausschuß des Bundestages im Verlauf seiner Beratungen die Vorschläge des Bundesrates größtenteils übernahm und teilweise sogar weit über sie hinausging. Allerdings wurde dadurch nicht etwa die Deckungslücke von rund 2 Milliarden DM geschlossen, die die Länder ausgleichen sollen. Vielmehr wurden mit den vom Haushaltsausschuß vorgeschlagenen Einnahmeverbesserungen Ausgabekürzungen neu hinzukommende Mehrausgaben von insgesamt rund 2,6 Milliarden DM gedeckt. Das von den Ländern auszugleichende Defizit (B) von über 2 Milliarden DM blieb nach wie vor erhalten.

Seinem Ausgleich soll der vorliegende Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer dienen. Der Entwurf enthält nur drei Paragraphen, die knapp eine Seite beanspruchen. Sein äußerer Umfang steht damit in keinem Verhältnis zu seiner finanziellen Bedeutung. Bei unverändertem Inkrafttreten würde der Entwurf nämlich innerhalb von zwei Jahren eine Finanzmasse von fast 41/2 Milliarden DM den Ländern entziehen und auf den Bund übertragen. Für 1963 handelt es sich -- entsprechend der angeblichen Dekkungslücke im Bundeshaushalt — um einen Betrag von gut 2 Milliarden DM, ab 1964 stehen Beträge von jährlich 2,4 bis 2,5 Milliarden DM in Frage. Diese Zielsetzung des Entwurfs soll durch eine zweimalige Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer erreicht werden. § 1 bestimmt hierzu, daß ab 1. Januar 1963 der Bundesanteil von 35 % auf 40.5 %, also um 5.5 %, erhöht wird. Eine weitere Erhöhung um nochmals 1 % auf 41,5% soll ab 1. Januar 1964 eintreten. Ich darf hierzu zunächst bemerken, daß der Finanzausschuß zu der Frage, ob ein solcher gespaltener Satz mit Art. 106 Abs. 4 letzter Satz GG vereinbar ist, nicht Stellung genommen hat. Nach dem Inhalt seiner Empfehlung war dies nicht nötig.

Der Finanzausschuß kommt in dieser — von ihm ohne Gegenstimme bei nur einer Enthaltung beschlossenen — Empfehlung zu dem Ergebnis, daß (C) die Voraussetzungen für die geforderte Anwendung der Revisionsklausel nicht bewiesen sind und daß die geforderte Erhöhung des Bundesanteils in keiner Weise gerechtfertigt ist. Aus diesen Gründen schlägt er vor, den Gesetzentwurf abzulehnen. Die hierfür maßgebenden Überlegungen sind in der mehrere Seiten umfassenden Begründung in der Ihnen vorliegenden Drucksache 161/1/63 eingehend dargelegt. Ich darf ergänzend und erläuternd noch folgendes ausführen.

Die Finanzminister der Länder stehen der Behauptung des Bundes, daß der Haushalt 1963 bei unverändertem Bundesanteil eine Deckungslücke von rund 2 Milliarden DM aufweise, äußerst skeptisch gegenüber. Jeder, der die Haushalts- und Finanzgeschichte der Bundesrepublik von Anfang an verfolgt hat, wird dies verstehen. Die Haltung des Bundes zu seinen Haushalten ist seit Jahren gekennzeichnet von Pessimismus und düsteren Prognosen für alle laufenden und bevorstehenden Haushalte einerseits und zufriedenen Feststellungen über den günstigen Verlauf aller abgeschlossenen Haushalte andererseits.

#### (Heiterkeit.)

Möglicherweise gehört ein solches Verhalten zu den mehr oder weniger überall geübten Haushaltspraktiken und bietet an sich zu Vorwürfen vielleicht noch keinen Anlaß. Es hat aber bewirkt, daß die Länder heute nicht mehr bereit sind, vom Bund vorhergesagte Defizite ohne weiteres als unvermeidbar anzusehen. Lassen Sie mich zwei Beispiele (D) anführen, die beweisen, wie sehr diese kritische Haltung der Länder gerechtfertigt ist.

Als der Bund im Februar 1962 den Regierungsentwurf seines Haushalts 1962 vorlegte, bezeichnete er einen Beitrag der Länder von 1740 Millionen DM als unbedingt notwendig, um den Haushalt ausgleichen zu können. Allen Hinweisen des Bundesrates, daß der Haushaltsentwurf noch beträchtliche Reserven enthalte, trat die Bundesregierung entschieden entgegen. Im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres wurde die Bundesregierung jedoch eindeutig widerlegt. Es stellte sich heraus, daß die Regierungsvorlage des Haushalts 1962 Reserven oder - wenn dieses Wort zutreffender sein sollte - Spielraum von über 2,6 Milliarden DM enthielt. Von der Einbringung des Regierungsentwurfs bis zum Ende des Haushaltsjahres 1962 ergaben sich Mehrausgaben und Einnahmeausfälle von über 3 Milliarden DM. Wäre die Behauptung der Bundesregierung zutreffend gewesen, daß ihr damaliger Entwurf keine Reserven enthalten habe, dann hätten diese Haushaltsverschlechterungen von 3 Milliarden DM ein gleich hohes Defizit bewirken müssen. Tatsächlich ergab sich am Ende des Haushaltsjahres aber nur ein Fehlbetrag, der weit unter einer halben Milliarde DM liegt.

Für das **Jahr 1963** liegen Ist-Ergebnisse noch nicht vor. Die Länder werden aber allein schon von der Tatsache nachdenklich gestimmt, daß der Haushaltsausschuß des Bundestages zwar neue, zur Regie(A) rungsvorlage hinzutretende Ausgaben von fast 2,6 Milliarden DM ausgleichen konnte, daß aber das von der Bundesregierung den Ländern zur Deckung zugedachte Defizit von über 2 Milliarden DM praktisch unverändert erhalten blieb. Es mag dahinstehen, ob insoweit nur ein verblüffender mathematischer Zufall waltete oder ob der Fehlbetrag 1963 als eine "taktische Position" von Anfang an dazu ausersehen war, alle Haushaltsberatungen unberührt zu überdauern. Wie dem auch sei, daß die Argumente der Bundesregierung für eine Erhöhung des Bundesanteils um 5,5 % während der Haushaltsberatungen an Überzeugungskraft gewonnen hätten, kann man jedenfalls nicht behaupten. Wiederum bleibt — ähnlich wie 1962 — festzustellen, daß ein Haushaltsentwurf, der angeblich keine Reserven mehr enthielt, im Verlaufe der Beratungen des Bundestages sich plötzlich als elastisch genug erwies, um zusätzliche Ausgaben von 2,6 Milliarden DM aufzufangen. Auch wer bereit ist --- und ich bin dies durchaus -, zwischen offensichtlichen Haushaltsreserven und Haushaltsverbesserungen, die unter dem Zwang neuer Ausgaben vorgenommen werden, zu unterscheiden, wird es begreiflich finden, daß die Länder nach alledem dem Fehlbetrag 1963 von angeblich 2 Milliarden DM skeptisch gegenüberstehen. Es hieße die Länder überfordern, wenn man ihnen zumuten wollte, heute, zu einem Zeitpunkt, wo der Bundeshaushalt noch nicht verabschiedet ist, ein Defizit in dieser Höhe anzuerkennen. Der Finanzausschuß ist der festen Überzeugung, daß über die bisherigen Beschlüsse des Haushaltsausschusses des Bundestages hinaus weitere Haushaltsverbesserungen möglich sind. Er empfiehlt dem Bundesrat jedoch, im jetzigen Zeitpunkt von einzelnen Deckungsvorschlägen abzusehen, weil der Deutsche Bundestag den Haushalt noch nicht verabschiedet hat. Nach Auffassung des Finanzausschusses sollte sich der Bundesrat solche Deckungsvorschläge für den zweiten Durchgang des Bundeshaushalts 1963 vorbehalten.

Die bisherigen Feststellungen lassen sich dahin zusammenfassen, daß nach Auffassung des Finanzausschusses im gegenwärtigen Zeitpunkt kein Anlaß besteht, den behaupteten Fehlbetrag des Bundeshaushalts 1963 anzuerkennen.

Auch für 1964 sieht der Finanzausschuß den behaupteten Fehlbetrag nicht als erwiesen an. Die Bundesregierung hat für das kommende Jahr in der Begründung des Gesetzentwurfs zwar einige globale Zahlen genannt. Ihr Vorbringen ist jedoch in diesem Punkte so wenig substantiiert, daß sich hierauf Maßnahmen im Sinne des Art. 106 GG keinesfalls gründen lassen.

Meine Berichterstattung wäre nicht umfassend, wenn ich es unterließe, auf die im Zusammenhang mit dem Bundesanteil immer wieder gestellte Frage nach der unterschiedlichen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden einzugehen. Die Bundesregierung stellt hierzu fest, daß die Einnahmen des Bundes heute nur gut 92 % seiner Ausgaben decken würden; im Jahre 1955 hätten sie dagegen noch 114,3 % der

Ausgaben betragen. Aus diesen, von der Bundes- (C) regierung selbst gemachten Angaben geht eindeutig hervor, daß alle auf das Basisjahr 1955 abgestellten Vergleiche ausscheiden müssen. Ein Jahr, in dem der Bund für je 100 DM Ausgaben rund 114 DM Einnahmen zur Verfügung hatte, ist als Ausgangspunkt von vornherein ungeeignet.

In diesem Zusammenhang muß auch noch ein Wort zu den Steuereinnahmen gesagt werden. Der Bund hat früher, ohne dies in der jetzt gegebenen Gesetzesbegründung ausdrücklich zu wiederholen, verschiedentlich erkennen lassen, daß er eine dem Jahr 1955 entsprechende Verteilung des Steueraufkommens auf Bund und Länder als eine gerechte Lösung ansehe. Demgegenüber ist festzustellen, daß weder der Wortlaut der Finanzverfassung des Jahres 1955, noch ihre Entstehungsgeschichte einen Anhaltspunkt dafür bieten, daß Bund und Ländern für alle Zukunft gleiche Steuerzuwachsraten garantiert werden sollten. Man mag gegen unsere Finanzverfassung einwenden was immer man will, eine so törichte Regelung hat sie uns jedenfalls erspart. Was wäre geschehen, wenn Bund und Länder in den Jahren nach 1955 jeweils gleichhohe Steuerzuwachsraten gehabt hätten, wenn also die Steuereinnahmen der Länder in keinem Jahre stärker gestiegen wären als die des Bundes?

Die Antwort lautet, daß dann dem Bund bis einschließlich 1962 über seine tatsächlichen Steuereinnahmen und den Länderbeitrag 1962 hinaus weitere Einnahmen von nochmals rund 18 Milliarden DM zugeflossen und daß den Ländern Einnahmen in gleichem Umfang entgangen wären. Wer also die (D) These verficht, daß die Steuerverteilung des Jahres 1955 gerecht gewesen sei und bis heute hätte fortbestehen sollen, der muß auch den Beweis führen, daß der Bund diese 18 Milliarden DM benötigt hätte und sie von 1956 bis 1962 zusätzlich sinnvoll hätte ausgeben können: ein Beweis, der angesichts der relativ geringen Verschuldung und des ohnehin festzustellenden Ausgabenzuwachses des Bundes nicht zu führen ist. Wären diese 18 Milliarden DM den Ländern zugunsten des Bundes entzogen worden, dann hätte dies für sie und für die mit ihnen in einer finanziellen Schicksalsgemeinschaft verbundenen Kommunen entweder eine nicht vertretbare Beschränkung ihrer notwendigen Ausgaben bedeutet oder sie dazu gezwungen, ihre Kreditmarktverschuldung, die von März 1956 bis Ende 1962 ohnehin schon um 10,9 Milliarden DM auf 17,5 Milliarden DM angestiegen ist, um weitere 18 Milliarden DM und damit auf die astronomische Summe von 35,5 Milliarden DM zu erhöhen.

Im übrigen muß erneut festgestellt werden, daß unterschiedliche Steuerzuwachsraten für sich allein kein Argument für eine Erhöhung des Bundesanteils sind. Es kommt hinzu, daß sich seit Beginn der zweiten Jahreshälfte 1962 bis heute die Steuerzuwachsraten von Bund und Ländern mehr und mehr angenähert haben. Vom 1. Juli 1962 bis 31. März 1963 sind die Steuereinnahmen des Bundes um 8,33 % gestiegen, diejenigen der Länder dagegen "nur" um 8,12 %. Mit der Behauptung unterschiedlicher Steuerzuwachsraten kann mithin — von der recht-

(A) lichen Fragwürdigkeit dieses Arguments einmal ganz abgesehen — schon aus tatsächlichen Gründen nicht operiert werden.

Das Grundgesetz und insbesondere die Revisionsklausel des Art. 106 GG gehen von der Gleichrangigkeit der Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden aus. Umfang und Zulässigkeit einer Erhöhung des Bundesanteils können sich daher keinesfalls allein in der Größe eines etwaigen Fehlbetrages im Bundeshaushalt orientieren. Der Bedarf der Länder und Gemeinden ist gleichermaßen in Rechnung zu stellen. Die Mehrausgaben, die sich 1963 für Länder und Gemeinden abzeichnen - ich erwähne insbesondere die Ausgaben für kulturelle Zwecke, für den Verkehrsausbau, die Wasserwirtschaft, die Landwirtschaft und den Krankenhausbau -- werden bei weitem den Betrag überschreiten, der ihnen nach den Schätzungen des Bundes bei der geplanten Erhöhung des Bundesanteils als Steuerzuwachs verbliebe.

In diesem Zusammenhang muß ich auch auf die Auswirkungen, die die geforderte Erhöhung des Bundesanteils für die Kommunen hätte, mit allem Nachdruck hinweisen. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit großer Sorge festgestellt, daß der Gesetzentwurf des Bundes den Gemeinden und Gemeindeverbänden, falls die Finanzausgleichsgesetze der Länder nicht geändert würden, einen Einnahmeausfall von 350 bis 400 Millionen DM verursachen würde. Sie heben mit vollem Recht hervor, daß die Verteilung des Steueraufkommens nicht in (B) der Weise geschehen dürfe, daß nur eine der drei Ebenen ihren Bedarf anmeldet und seine volle Dekkung fordert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich konnte Ihnen im Rahmen dieser Berichterstättung Zahlen nicht immer ersparen. Vielleicht wird es eines Tages möglich sein, über den Finanzausgleich zu reden, ohne Zahlenspiele zu gebrauchen. Der Herr Bundesfinanzminister hat im Finanzausschuß jedenfalls der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß an die Stelle von Zahlenspielen gemeinsame Uberlegungen treten werden. Ich kann diesen Wunsch nur nachdrücklich unterstützen. Der Vorschlag, den der Finanzausschuß heute dem Bundesrat unterbreitet, steht dem sicherlich nicht entgegen. Er enthält neben rechtlichen Feststellungen auch politische Schlußfolgerungen. Zwar hat der Finanzausschuß bewußt davon abgesehen, den in ihnen möglicherweise liegenden Auslegungsspielraum aufzuzeigen oder abzugrenzen. Daß weitere Gespräche und Verhandlungen und damit auch ein Bemühen um eine Einigung durch den jetzt gemachten Vorschlag nicht von vornherein ausgeschlossen werden, darf ich aber doch wohl eindeutig feststellen. Solche Gespräche und Bemühungen entsprechen der gemeinsamen politischen Verantwortung der Beteiligten. Eine fruchtbare und verständnisvolle Zusammenarbeit von Bund und Ländern ist noch immer der beste und den Bürger am meisten überzeugende Beweis für die Richtigkeit unserer bundesstaatlichen Ordnung. Ein "Finanzstreit" zwischen Bund und Ländern würde nicht der Sache und schon gar nicht dem Föderalismus dienen. Das Bemühen um eine (C) gerechte und allseits befriedigende Lösung liegt im Interesse aller Beteiligten. Im Rahmen solcher gemeinsamer weiterer Bemühungen müßten sich Bund und Länder dann auch über etwaige weitere Gesetzgebungsvorhaben, die die öffentlichen Haushalte berühren können, abstimmen und entsprechend ihrer gemeinsamen Verantwortung nach einem für alle Beteiligten gangbaren Weg suchen.

Ich möchte abschließend für meine Person und — wie ich annehmen darf — auch für alle meine Kollegen in den Ländern die Feststellung, die ich in meiner Berichterstattung zum ersten Durchgang des Bundeshaushalts 1963 gemacht habe, wiederholen und erneut betonen, daß Steuererhöhungen als Lösung des Problems ausscheiden und daß unsere Bürger die Gewißheit haben müssen, daß die Verhandlungen nicht auf ihrem Rücken ausgetragen werden.

Namens und im Auftrag des Finanzausschusses bitte ich Sie, entsprechend seinem Vorschlag zu beschließen.

**Präsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile das Wort dem Herrn Bundesfinanzminister Dr. Dahlgrün.

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In den letzten Tagen hat man mich hier und da etwas bedauert, daß ich zum ersten Male in diesem Hohen Hause das Wort bei der Beratung eines Gesetzes ergreifen muß, über das sich der Bund und die Län- (D) der nicht ganz einig sind. Trotzdem begrüße ich es, daß gerade der vorliegende Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mir Gelegenheit gibt, erstmals vor dieses Hohe Haus zu treten, und zwar deshalb, weil die bedarfsgerechte Verteilung der Steuereinnahmen auf den Bund, die Länder und die Gemeinden meiner Überzeugung nach eine der wichtigsten Aufgaben der bundesstaatlichen Finanzverfassung überhaupt und zugleich ein Prüfstein für die Lebensfähigkeit unseres föderalistischen Staatswesens ist.

Der Bundesminister der Finanzen ist durch die Verfassung bei der Erfüllung seiner Aufgaben allgemein verpflichtet, an die Finanzen des Bundes, der Länder und der Gemeinden in gleicher Weise zu denken. Diese Verpflichtung besteht bei jeder Steuergesetzgebung, bei der Prüfung von Gesetzen, die neue Lasten begründen, und ebenso bei der Gestaltung des Bundeshaushaltes. Sie ist sehr ernst zu nehmen, weil zur bedarfsgerechten Aufteilung der Steuereinnahmen auf die einzelnen Aufgabenträger die Entwicklung der öffentlichen Haushalte und die volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Notwendigkeiten berücksichtigt werden müssen.

Die uns alle treffende Gesamtverantwortung fordert dringend und zwingend eine Verständigung zwischen dem Bund und den Ländern auf der Grundlage unserer föderalistischen Verfassung. Ich habe es bedauert, daß in der Bund-Länder-Kommission (A) diese Verständigung nicht erreicht werden konnte. Die Bundesregierung hat den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf über die Anderung des Beteiligungsverhältnisses alsdann eingebracht, damit der Gesetzentwurf im verfassungsmäßigen Gesetzgebungslauf mit der Stellungnahme des Bundesrates vom Bundestag gemeinsam mit dem Bundeshaushaltsplan 1963 beraten werden kann. Ich habe vor dem Finanzausschuß dieses Hohen Hauses zugesagt, die Bundesregierung werde alles tun, damit der Gesetzentwurf gleichzeitig mit dem Bundeshaushalt 1963 vom Bundestag verabschiedet werden kann, so daß der Bundesrat Gelegenheit bekommt, zu beiden Vorlagen gleichzeitig abschließend Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf wird nach dem Verlauf der Verhandlungen im Finanzausschuß und nach dem Antrag des Herrn Berichterstatters vonaussichtlich von Ihnen abgelehnt werden. In der Offentlichkeit sollte dadurch nicht der Eindruck entstehen, als sei damit ein Konflikt ausgebrochen, der dem der Verfassung zugrunde liegenden Gedanken der Zusammenarbeit von Bund und Ländern widerspricht. Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters lassen bereits sehr deutlich erkennen, daß auch auf Länderseite der Wille zu einer für beide Seiten annehmbaren Verständigung vorhanden ist. Ich möchte dazu ausdrücklich erklären, daß die Bundesregierung in diesem Sinne eine gemeinsame Lösung des Problems der Aufteilung der Steuereinnahmen anstreht.

(B) Lassen Sie mich nun noch einiges zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters sagen, weil die Feststellung, die Erhöhung des Bundesanteils in dem vom Bund geforderten Ausmaß sei in keiner Weise gerechtfertigt, auf keinen Fall unwidersprochen bleiben kann.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach Art. 106 Abs. 4 GG soll das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer neu festgesetzt werden, wenn sich das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben bei Bund und Ländern einschließlich der Gemeinden unterschiedlich entwickelt und wenn dadurch in der Haushaltswirtschaft des Bundes oder der Länder ein so erheblicher Fehlbedarf entsteht, daß ein Ausgleich geboten ist.

Die unterschiedliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Festsetzung des Beteiligungsverhältnisses durch das Finanzverfassungsgesetz von 1955 kann angesichts der unterschiedlichen Entwicklung der Steuereinnahmen und der Ausgabenbelastungen meiner Überzeugung nach überhaupt nicht bestritten werden. Auch wenn das Rechnungsjahr 1955 — das mit Rücksicht auf das damals beschlossene Finanzverfassungsgesetz als Ausgangsjahr genommen worden ist --- wegen des unerwarteten Zurückbleibens der Verteidigungsausgaben als Vergleichsjahr außer Betracht bleiben soll und stattdessen das Rechnungsjahr 1958 zugrunde gelegt wird, ergibt sich eine wesentlich ungünstigere Entwicklung der Steuereinnahmen beim Bund als bei den Ländern. —

Auch ich kann Ihnen einige Zahlen nicht ersparen. (C)

— Der Zuwachs der Steuereinnahmen von 1958 bis
1963 beträgt beim Bund 68,9 v. H., bei den Ländern
und Gemeinden aber 83,8 v. H. Dabei haben sich
die Gesamtausgaben in diesem Zeitraum beim Bund
um 63,9 v. H., bei den Ländern und Gemeinden jedoch nur um 57,2 v. H. erhöht. Auch insoweit ist danach der Nachweis erbracht, daß die Voraussetzungen für die Anderung des Beteiligungsverhältnisses
gegeben sind.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat die Zahlenangaben der Bundesregierung meiner Ansicht nach nicht widerlegt, sondern sich darauf beschränkt, sie als nicht bewiesen zu bezeichnen. Der Bundesminister der Finanzen ist zu jeder Zeit bereit gewesen, seine Papiere auf den Tisch zu legen, und er ist auch in den weiteren Verhandlungen bereit, jede gewünschte Auskunft über die seinen Berechnungen zugrunde liegenden Angaben zu geben.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir die allgemeine Bemerkung, daß meiner Ansicht nach die Bürger unseres Staates uns als den Trägern der Verantwortung gegenüber ein Anrecht darauf haben, daß wir gemeinsam in vertrauensvoller Zusammenarbeit das Gemeinwohl als Ziel angehen. Um ein — wenn auch nur kleines — Beispiel zu geben: Ich habe über den Finanzausschuß des Bundesrates die Länder eingeladen, in Zukunft an dem Steuerschätzverfahren des Bundes teilzunehmen, und bin außerdem in jeder anderen Richtung bereit, mit Ihnen weitere Wege zur Vertiefung der Zusammenarbeit zu prüfen.

Zu der weiteren Voraussetzung nach Artikel 106 Abs. 4 GG für die Revision der Beteiligungsquote des Bundes, nämlich zu der Voraussetzung eines Fehlbedarfs des Bundeshaushalts, möchte ich vor allem darauf hinweisen, daß es nach dem Wortlaut des Artikels 106 GG und nach dem Sinn dieser Verfassungsvorschrift auf die Betrachtung des gegenwärtigen und des zukünftigen Finanzbedarfs, also auf das Jahr 1963 und auf das Jahr 1964, ankommt. Eine Auseinandersetzung über die Haushaltspolitik des Bundes und der Länder in den vergangenen Jahren hat für die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung keine sachliche Bedeutung und bringt uns nicht weiter. Im wesentlichen glaube ich hier den humorvollen Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Eberhard zustimmen zu können. Fest steht jedenfalls, daß die Überschüsse des Bundes für 1955 bis 1959 jeweils zur Deckung der notwendigen Ausgaben des Bundes verwendet worden sind, so daß beim Bund Reserven aus dieser Zeit nicht vorhanden sind.

Der Auffassung, die hier und da zum Ausdruck gekommen und auch in den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Eberhard angeklungen ist, daß der Bund in den vergangenen Jahren alle von der parlamentarischen Mehrheit des Bundestages als notwendig oder sogar nur als erwünscht angesehenen Aufgaben erfüllen konnte, muß ich mit Nachdruck widersprechen. Wir dürfen bei der Beurteilung dieser Frage nicht vergessen, daß bereits bei

(A) der Aufstellung der Haushaltsentwürfe in den einzelnen Jahren und während des Haushaltsjahres selber Milliardenbeträge abgelehnt worden sind, um den durch das Grundgesetz vorgeschriebenen Haushaltsausgleich zu sichern.

Die Frage, ob der Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1963 einen Fehlbedarf der Haushaltswirtschaft des Bundes in Höhe von 2 Milliarden DM enthält, kann selbstverständlich nur an Hand des Bundeshaushaltsplans beantwortet werden. Ich habe daher Verständnis für die Ausführungen Ihres Herrn Berichterstatters, daß der Bundesrat, dem das Gesetz in der endgültigen Form erst nach der zweiten und dritten Lesung im Bundestag zugehen wird, zur Zeit aus diesen Gründen von einer abschließenden Stellungnahme absieht.

Bei der abschließenden Prüfung des Bundeshaushaltsplans 1963 sollten — das darf ich zum Schluß vielleicht hervorheben — die folgenden Gesichtspunkte gewürdigt werden.

Der Umstand, daß im Zuge der Haushaltsberatungen im Bundestag Änderungen innerhalb der Ansätze vorgenommen worden sind, um den inzwischen zusätzlich aufgetretenen unabweisbaren Ausgabebedürfnissen, die übrigens in den Bemerkungen zum Bundeshaushaltsplan und in den Etatreden schon angekündigt waren, Rechnung zu tragen, kann nicht als Beweis dafür angesehen werden, daß die Forderung nach Erhöhung des Bundesanteils auf Grund des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushaltsplan nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Das (B) ist, meine Damen und Herren, meiner Überzeugung nach ein zu schwaches Argument. Die Vornahme solcher Anderungen im Haushalt bei der Beratung des Haushalts durch den Gesetzgeber ist nun einmal das gute Recht des Gesetzgebers und letzten Endes der Sinn der Beratung des Haushalts durch den Gesetzgeber überhaupt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, daß die Einplanung zusätzlicher Ausgaben in großem Umfang nur durch Zurückstellung anderer wichtiger Aufgaben erreicht werden konnte. Dabei haben - das hat Ihr Herr Berichterstatter auch hervorgehoben — die Empfehlungen des Bundesrates im Haushaltsausschuß des Bundestages eine volle Wertung gefunden, und der Haushaltsausschuß ist in einzelnen Teilen sogar weit über die Vorschläge des Bundesrates hinausgegangen.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Ausgaben muß bei Bund, Ländern und Gemeinden grundsätzlich der gleiche Maßstab angelegt werden. Wenn die verfügbaren Steuereinnahmen nicht zur vollen Finanzierung aller öffentlichen Ausgaben ausreichen, müssen sich Bund, Länder und Gemeinden grundsätzlich den gleichen Einschränkungen unterwerfen. Die Regierungsvorlage soll dem Ziel dienen, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Haushaltsverhältnisse einen billigen Ausgleich zwischen diesen drei Interessenebenen zu erreichen.

Den Ländern und den Gemeinden verbleiben für 1963 — auch das möchte ich zum Schluß sagen nach der Erhöhung des Bundesanteils um 5,5 v. H. noch etwa 1,8 Milliarden DM Mehreinnahmen ge- (C) genüber 1962, die nach Auffassung der Bundesregierung ausreichen, die notwendigen Finanzbedürfnisse zu befriedigen. Auch die für 1964 geforderte weitere Erhöhung des Bundesanteils um 1 v. H. — das sind rund 400 Millionen DM — macht nur einen Teil der den Ländern und Gemeinden zuwachsenden Steuermehreinnahmen aus — wir haben Steuermehreinnahmen in Höhe von etwa 2,5 Milliarden DM errechnet — und erscheint auch unter vorsichtiger Abwägung der gesamten Haushaltsentwicklung von Bund und Ländern gerechtfertigt.

Die Bundesregierung hält unter diesen Gesichtspunkten die Erhöhung des Bundesanteils für 1963 um 5,5 v. H. und für 1964 um 6,5 v. H. für notwendig und tragbar.

**Präsident Kiesinger:** Ich erteile das Wort dem Herrn Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, Herrn Niederalt.

**Niederalt,** Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe nicht vor, den Krieg der Zahlen weiterzuführen. Herr Kollege Dahlgrün hat soeben die Auffassung der Bundesregierung dargelegt; ich habe diesen Darlegungen fachlich nichts hinzuzufügen.

Ich wollte aber durch meine Wortmeldung gern erreichen, daß auf Grund der heutigen Sitzung und vielleicht auch auf Grund der Vorgänge in den letzten Tagen für den unbefangenen Beobachter nicht (D) der Eindruck entsteht, als ob zwischen Bund und Ländern nur Trennendes sei und unüberbrückbare Differenzen und Schwierigkeiten bestünden. Es ist meine Aufgabe als Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, das Gemeinsame herauszustellen — und zwar das Gemeinsame auch in dieser Sache, die Sie heute ablehnen wollen —, weil dieses Gemeinsame in den Darlegungen von Meinung und Gegenmeinung zwischen Bund und Ländern vielleicht etwas untergegangen ist.

Ich bin dem Herrn Berichterstatter, Herrn Minister Dr. Eberhard, sehr dankbar dafür, daß er bereits eine Gemeinsamkeit zwischen den Ländern und der Bundesregierung ganz klar und deutlich unterstrichen hat, wie ich meine, die wichtigste Gemeinsamkeit: nämlich, daß der Haushalt 1963 nach dem Willen der Länder und nach dem Willen des Bundesrates auf der einen Seite und nach dem Willen der Bundesregierung auf der anderen Seite ohne Steuererhöhungen durchzuführen ist. Das scheint mir ganz besonders wichtig zu sein, weil da und dort immer wieder die Sorge laut wird, daß nur wegen des föderativen Staatsaufbaues unserer Bundesrepublik vielleicht Steuererhöhungen notwendig würden. Was die Erklärung der Bundesregierung und die Erklärung des Bundesrates, den Haushalt 1963 ohne Steuererhöhungen durchzuführen, bedeutet, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Das Ziel als solches ist also allen gemeinsam; über die Wege, wie man zu diesem Ziele kommt, bestehen noch Meinungsverschiedenheiten.

Ein Weiteres darf ich erwähnen: Sie wissen, daß der Haushalt des Bundes ursprünglich mit einer Gesamtsumme von 56,8 Milliarden DM vorgelegt wurde und daß im weiteren Verlauf eine Mehranforderung in Höhe von 2,57 Milliarden DM hinzukam. Die Notwendigkeit der Mehranforderung ist - wie mir scheint - auch hier unbestritten. Sie wissen, wozu diese Mehranforderung im wesentlichen dient: Mehrausgaben für die Verteidigung, Mehrausgaben für die deutsche Landwirtschaft und Mehrausgaben für Berlin. Um für die Mehranforderungen eine Deckung zu finden, wurde — darauf lege ich besonderen Wert - weitgehend auf die Vorschläge des Bundesrates zurückgegriffen. Ich erwähne das ganz besonders, weil sich auch für die Bundesregierung klar gezeigt hat, wie brauchbar, wie praktikábel, wie nützlich die Vorschläge des Bundesrates sind. Das wollen wir ruhig bekennen. Ich erwähne das auch noch aus einem anderen Grunde: weil damit klar bewiesen ist, daß nicht etwa, wie manchmal behauptet wird, die Bundesregierung an den Vorschlägen des Bundesrates vorbeiginge.

Natürlich liest sich ein Beschluß, wie ihn der Finanzausschuß des Bundesrates dem Plenum des Bundesrates empfohlen hat — "Der Gesetzentwurf wird abgelehnt" —, sehr hart, und er hört sich auch sehr hart an. Aber, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, auch dazu eine Gemeinsamkeit darzutun, nämlich die gemeinsame Auffassung, daß diese Ablehnung keine absolute ist. Zwar enthält die Begründung des Finanzausschusses den wichtigen Satz, der besagt, die geforderte Erhöhung sei nicht gerechtsertigt. Aber ich beziehe mich eben nicht nur auf diese Begründung des Finanzausschusses, sondern ich erinnere auch an Beschlüsse, die in den Kabinetten der Länder teilweise schon gefaßt worden sind.

Es ist also keine absolute Ablehnung festzustellen, und das Tischtuch ist nicht zerschnitten. Herr Finanzminister Eberhard hat in der Finanzausschußsitzung gesagt: Die Vertreter des Bundes und der Länder werden nach wie vor wieder am Verhandlungstisch sitzen.

Warum lege ich so großen Wert auf diese Gemeinsamkeiten, die doch in wichtigen, sehr wichtigen und entscheidenden Fragen bestehen? Aus folgendem Grund! Meine Damen und Herren, Sie wissen so gut wie ich, daß das Bund-Länder-Verhältnis ein natürliches Spannungsverhältnis ist, das an jedem Arbeitstag — selbstverständlich und unvermeidbar — neuen Belastungen ausgesetzt ist. Da scheint es mir wichtig, in aller Offentlichkeit zu erklären, daß diese Situation, wie wir sie heute haben, nicht etwa eine neue große Belastung dieses Bund-Länder-Verhältnisses bedeutet. Ich will vermeiden, daß nun bei der öffentlichen Diskussion neue psychologische Belastungen in dieses Bund-Länder-Verhältnis hineingetragen werden.

Es ist eine alte Geschichte: in Geldfragen hört die Gemütlichkeit auf. Daß dieses natürliche Spannungsverhältnis zwischen Bund und Ländern dann, wenn es um die Auseinandersetzungen über den Bundesanteil geht, etwas aktueller wird, ist ziem- [C] lich einleuchtend. Wir haben auf der einen Seite sicher keinen Grund, die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Bundesregierung und Bundesrat noch bestehen — noch bestehen —, zu verniedlichen. Wir haben aber auf der anderen Seite — das sage ich ganz besonders für die deutsche Offentlichkeit — auch keinen Grund, die Meinungsverschiedenheiten zu dramatisieren.

Wer die Finanzgeschichte zwischen Bund und Ländern kennt, der weiß, daß es da schon immer schwierige und langwierige Verhandlungen gegeben hat und daß in früheren Jahren, als noch alle Jahre der Bundesanteil neu festgesetzt werden mußte, fast immer der Vermittlungsausschuß angerufen wurde. Aber wer die Finanzgeschichte kennt, weiß auch, daß die Länder, daß der Bundesrat noch immer zur Gesamtverantwortung gestanden haben, und das scheint mir das Wichtigste zu sein. Ich bin überzeugt, daß der Bundesrat zu dieser Gesamtverantwortung auch in diesem Falle stehen wird.

**Präsident Kiesinger:** Meine Damen und Herren, wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat somit vor, den Gesetzentwurf mit der sich aus Drucksache 161/1/63 ergebenden Begründung abzulehnen. Ich lasse über die Empfehlung des Finanzausschusses abstimmen. Wer für diese Empfehlung in der Drucksache 161/1/63 stimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat (D) hat somit beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Anderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Wertpapierbereinigungsschlußgesetz) (Drucksache 128/63)

Die Empfehlungen der an der Beratung des Gesetzentwurfes beteiligten Ausschüsse liegen in der Drucksache 128/1/63 vor.

Ich lasse zunächst über die vom Rechtsausschuß und vom Wirtschaftsausschuß vorgelegten Entschließungen abstimmen und weise darauf hin, daß sich eine Abstimmung über die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene Entschließung erübrigt, wenn die Entschließung des Rechtsausschusses unter II Ziff. 2 angenommen wird.

Ich lasse abstimmen über die Entschließung in II unter Ziff. 1. Wer zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse abstimmen über II unter Ziff. 2. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die Entschließungen angenommen hat, die soeben die Billigung der Mehrheit dieses Hauses gefunden haben. Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz (A) — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Bewertungsgesetzes (AndG—BewG 1963) (Drucksache 124/63).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz—wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen—seiner Zustimmung bedarf.

Ich lasse über die Empfehlung dieser Ausschüsse abstimmen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Bundeswahlgesetzes (Drucksache 123/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Für die Beratung liegen vor

- 1. ein Antrag des Freistaates Bayern in Druck-(B) sache 123/3/63,
  - 2. die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten in der Drucksache 123/1/63 und
  - 3. ein Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 123/2/63,

über die ich in dieser Reihenfolge abstimmen lasse. Falls die Ausschußempfehlung eine Mehrheit findet, erübrigt sich die Abstimmung über den hessischen Antrag.

Ich lasse abstimmen über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 123/3/63. Wünscht Bayern den Antrag zu begründen? — Das ist nicht der Fall. Wer für diesen Antrag stimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Splendid Isolation!

# (Heiterkeit.)

Ich lasse nunmehr entgegen der vorhin angegebenen Reihenfolge zunächst über den hessischen Antrag abstimmen. Wer für den Antrag des Landes Hessen stimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Dann erübrigt sich eine Abstimmung über den Ausschußantrag.

Ich darf dann noch auf folgendes hinweisen. Der Bundesrat hat seinerzeit dem Bundeswahlgesetz zugestimmt, weil er es für zustimmungsbedürftig gehalten hat. Nach der von ihm ständig vertretenen Auffassung bedarf deshalb auch das im Entwurf vorliegende Änderungsgesetz seiner Zustimmung. Das sollte hier ausdrücklich festgestellt werden. Ich

darf wohl Ihr Einverständnis voraussetzen. — Es (C) wird nicht widersprochen.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie soeben festgestellt, Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 125/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 125/1/63 vor. Die Abstimmung über die Einzelempfehlungen könnte wie folgt vorgenommen werden: Ziff. 1, — Ziff. 2, — Ziff. 3, — Ziff. 4a, 5b, 7a und 7c gemeinsam, da Sachzusammenhang, — Ziff. 4b, 5c und 7b gemeinsam, da Sachzusammenhang, — Ziff. 4c, — Ziff. 5a, — Ziff. 6, — Ziff. 8, — Ziff. 9. — Sie sind damit einverstanden.

Also: Ziff. 1! Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! - Mehrheit!

Ziff. 3! - Mehrheit!

Nun gemeinsam Ziff. 4a, 5b, 7a und 7c! — Auch hier die Mehrheit!

Ebenso gemeinsam Ziff. 4b, 5c und 7b! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 4c! — Die Mehrheit!

Ziff. 5 a! - Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 8! — Mehrheit!

Ziff. 9! — Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin (Drucksache 153/63, <u>zu</u> Drucksache 153/63).

Berichterstatter ist Herr Minister Schellhaus (Niedersachsen). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Schellhaus (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Den Erklärungen vor dem Deutschen Bundestag am 29. November 1961 und am 6. Februar 1963 entsprechend, hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der

(A) sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vorgelegt. Mit diesem Gesetz sollen die Grundlagen für diejenigen Flüchtlinge geschaffen werden, die den C-Ausweis nicht erhalten und deshalb aus dem Härtefonds des Lastenausgleichs keine Leistungen beziehen können.

Von den rund 3,5 Millionen Flüchtlingen haben nur etwa 500 000 den C-Ausweis. Sie sind dadurch mit den Heimatvertriebenen auf den sozialen Gebieten im Rahmen des Lastenausgleichs gleichgestellt. Die übrigen 3 Millionen Flüchtlinge sind Anwärter für Leistungen aus diesem Gesetz. Daß der Prozentsatz der Berechtigten unter diesen 3 Millionen nicht sehr groß sein wird, ergibt sich daraus, daß die vorgesehenen Hilfsmaßnahmen nur gewährt werden, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, bzw. wenn die Existenzsituation es gestattet.

An Hilfen sind vorgesehen: Einrichtungshilfe für zurückgelassenen Haushalt, Beihilfen zum Lebensunterhalt, Darlehen und Beihilfen zur Eingliederung in die gewerbliche Wirtschaft, in die freien Berufe und in die Landwirtschaft sowie zum Wohnungsbau sowie einige der Vergünstigungen des BVFG.

Es ist wiederholt die Frage aufgetaucht, ob es nicht besser wäre, anstelle eines besonderen Gesetzes z.B. einen § 301 b in das Lastenausgleichsgesetz einzufügen. Damit hätte manches vereinfacht werden können, ohne den Effekt zu gefährden. Eine Antwort auf diese auch in den Beratungen des Ausschusses (B) für Flüchtlingsfragen gestellte Frage hat die Bundesregierung nicht gegeben.

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs soll durch den Entwurf die Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge mit den Heimatvertriebenen auf allen sozialen Gebieten erreicht werden. Dieser dem Grundgesetz entsprechende Leitgedanke kommt nach Auffassung des federführenden Flüchtlingsausschusses in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung aber nicht konsequent zum Ausdruck. Der Entwurf enthält zum Teil erheblich ungünstigere Regelungen. Deshalb konnte es nicht ausbleiben, daß der Flüchtlingsausschuß seine Hauptaufgabe darin gesehen hat, die angestrebte soziale Gleichstellung in den Entwurf hineinzubringen. So erklären sich die verhältnismäßig vielen Anderungsvorschläge. Ich darf Sie hierzu im einzelnen auf die vorliegende Empfehlungsdrucksache verweisen.

Gestatten Sie mir jedoch noch einige Bemerkungen zu den wesentlichsten der vom Finanzausschuß gefaßten Beschlüsse, soweit sie sich mit denen des Flüchtlingsausschusses nicht decken.

Der Flüchtlingsausschuß hat vorgeschlagen, im § 1 den Stichtag 31. Dezember 1952 zu streichen, weil er der Auffassung ist, daß die Nichtrückkehrer und die frühen Flüchtlinge grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden sollten, insbesondere, soweit es sich um alte Menschen handelt, die ein zu geringes Einkommen haben.

Der Finanzausschuß hat dieser Streichung widersprochen, unter anderem mit der Begründung, daß die vor dem 31. Dezember 1952 zugewanderten Per- (C) sonen in den seitdem vergangenen Jahren bereits in jeder Hinsicht sozial eingegliedert seien. Wenn das Argument stimmt, dann ist der Widerspruch des Finanzausschusses nicht zu verstehen. Dann würden hieraus nämlich keine Mehrkosten entstehen. Trotzdem schätzt der Finanzausschuß die Mehrkosten wegen des Wegfalls des Stichtags und einiger anderer vom Flüchtlingsausschuß angeregten Anderungen auf rund 1 Milliarde DM. Ich bin der Auffassung, daß die Mehrkosten exakt überhaupt nicht errechnet werden können. Vermutlich liegen sie erheblich niedriger. Daß sie 1 Milliarde DM betragen sollen, ist jedenfalls bisher nicht einmal von der Bundesregierung behauptet worden. Außerdem sind sie auf mindestens 10 Jahre zu verteilen. Übersehen werden darf hierbei auch nicht, daß durch die Leistungen dieses Gesetzes Ausgaben nach anderen Gesetzen, z.B. an Sozialhilfe, erspart werden. Die vom Flüchtlingsausschuß angeregten Anderungen können also nur zu unerheblichen Mehraufwendungen für die öffentlichen Haushalte führen.

Der Finanzausschuß hat weiter dem vom Flüchtlingsausschuß vorgeschlagenen § 2 a widersprochen, obwohl die Bestimmung lediglich der Klarstellung und der eindeutigen, für die Praxis notwendigen Abgrenzung dient.

Der Flüchtlingsausschuß hat zu § 10 wesentliche Änderungen vorgeschlagen, den § 11 neu gefaßt und einige nachfolgende Paragraphen diesen Änderungen entsprechend berichtigt. Er ist dabei davon ausgegangen, daß bei einem Gesetz, das die soziale (D) Gleichstellung der Flüchtlinge mit den Heimatvertriebenen bringen soll, die früher Unselbständigen aus der Unterhaltshilfe nicht herausgelassen werden können. Nach seiner Ansicht wäre das eine Verletzung des Gleichheitsprinzips des Grundgesetzes. Selbstverständlich war sich auch der Flüchtlingsausschuß darüber klar, daß die von ihm vorgeschlagenen Anderungen gewisse Mehraufwendungen erfordern. Soweit Größenordnungen überhaupt erkennbar sind, besteht allerdings kein Anlaß, diese zu überschätzen. Außerdem sprechen wichtige politische Gründe für die vom Flüchtlingsausschuß insoweit gefaßten Beschlüsse. Ich darf noch einmal daran erinnern, daß die vom Flüchtlingsausschuß empfohlenen Anderungen der politischen Zielrichtung der Bundesregierung entsprechen.

Die vom Flüchtlingsausschuß vorgeschlagene Fassung des § 19 Abs. 1 entspricht den Bestimmungen des LAG. Der Finanzausschuß, der auch hier widersprochen hat, hat offenbar übersehen, daß mit den Eingliederungshilfen dieses Gesetzes nur die fehlenden Eigenmittel des Flüchtlings ersetzt werden sollen. Dieser Charakter der Hilfen zwingt logischerweise zur Streichung des Satzes 2 in Abs. 1 des § 19.

Die vom Finanzausschuß beschlossene Ergänzung des § 19 Abs. 1 Satz 1 um die Worte "den notwendigen Wohnraum verloren hat und" erübrigt sich wegen des § 17 Abs. 3 Satz 2. Dort ist nämlich gesagt, daß das Vorhaben dem Umfang der erlittenen Schädigung angemessen sein soll.

(A) Nach dem Regierungsentwurf sollten Abschnitt III (Beihilfe zum Lebensunterhalt) und die §§ 18 und 19 (Eingliederungshilfen) den Ausgleichsbehörden zur Durchführung übertragen werden. Der Flüchtlingsausschuß hat dagegen vorgeschlagen, nur die Beihilfen zum Lebensunterhalt den Ausgleichsbehörden zu übertragen. Der Finanzausschuß hat sich für die Regierungsvorlage entschieden. Offenbar hat er sich davon leiten lassen, daß die Ausgleichsbehörden gleichartige Leistungen bearbeiten und über geschultes und erfahrenes Personal verfügen.

Damit glaube ich, die wesentlichen Bestimmungen und die unterschiedlichen Auffassungen der Ausschüsse, wie sie in der Empfehlungsdrucksache 153/1/63 verzeichnet sind, vorgetragen zu haben.

**Präsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Herr Bundesfinanzminister, wünschen Sie das Wort dazu? — Bitte sehr!

**Dr. Dahlgrün,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte mich bei diesem Gesetz auf einige wenige Ausführungen zu zwei Punkten beschränken.

Einmal möchte ich wegen der einfach nicht vertretbaren Mehrausgaben dringend darum bitten, den über den Regierungsentwurf hinausgehenden Ausschußempfehlungen nicht zu folgen. Es handelt sich um Mehrausgaben, die wir nach sorgfältiger Prüfung unseres Materials je nach dem, welche Ausschußempfehlungen in Frage kommen, auf mindestens 1 Milliarde, wenn nicht auf 1,4 Milliarden DM (B) veranschlagen. Ich möchte vom Finanzministerium her dazu im einzelnen keine Ausführungen machen. Im übrigen bin ich auch in sachlicher Hinsicht keineswegs überzeugt, daß diese Mehrausgaben notwendig und gerechtfertigt sind.

Vor allem möchte ich bitten, den Antrag auf Änderung des § 21 abzulehnen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung über die Nichtigkeit des Gesetzes betreffend die Tilgung der Ausgleichsforderungen nach Art. 120 GG ganz eindeutig als eine bindende Rechtsvorschrift angesehen, daß der Bund die Kriegsfolgelasten uneingeschränkt zu tragen hat. Obwohl das Bundesverfassungsgericht dabei für eine Einschränkung der Rechtspflicht auf Grund der Ermächtigung, das Nähere sei durch ein Bundesgesetz zu regeln, keinen Raum sieht, hat es trotzdem für möglich gehalten, daß der Bund in einem soldien Bundesgesetz die Kostenbeteiligung der Länder in Form einer Interessenquote vorsieht. Aus dieser Entscheidung kann und muß man schließen, daß im Falle der Bundesauftragsverwaltung, deren Kosten nach dem Lastenverteilungsgrundsatz in Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG grundsätzlich vom Bund zu tragen sind, ebenfalls eine Interessenquote verfassungsrechtlich zulässig ist. Diese Auffassung wird übrigens — das darf ich hier sagen - vom Herrn Bundesminister der Justiz ebenfalls vertreten.

Bei der grundlegenden Bedeutung der Interessenquote für eine sparsame Haushaltsführung bitte ich, von der empfohlenen Streichung der Interessenquote für die Auftragsverwaltung nach den Ab-(C) schnitten III und IV des Regierungsentwurfs abzusehen und auch hier die bisher durch Verwaltungsvereinbarung für die Einrichtungshilfe vorgesehene Interessenquote von 25% stehenzulassen, die einmal vereinbart worden ist und die sich in der Vergangenheit absolut bewährt hat.

**Präsident Kiesinger:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Mit Drucksache 153/1/63 liegen Ihnen die Änderungsvorschläge der Ausschüsse vor. Der Finanzausschuß hat einer Reihe von Empfehlungen widersprochen. Auf den in der Begründung zu dem Widerspruch bei § 1 im zweiten Absatz genannten Mehrkostenbetrag von 1 Milliarde DM weise ich besonders hin.

Ziff. 1 a! Wir stimmen ab über den Vorschlag des Flüchtlingsausschusses, des Arbeitsausschusses und des Wohnungsbauausschusses, zu dem ein Widerspruch des Finanzausschusses vorliegt. Wer Ziff. 1 a zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben.

— Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Es liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Ziff. 3! — Hier liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ziff. 4 a bis cl - Angenommen!

(D)

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 a bis cl — Angenommen!
Ziff. 7 al — Angenommen!

Ziff. 7 b! — Angenommen!

Ziff. 8 a und c! — Angenommen!

Ziff. 8 b! - Angenommen!

Ziff. 9 a bis c und gleichzeitig die Ziffern 10, 11, 12 sowie 14 a als Folgen der Änderung unter Ziff. 9; überall liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; also abgelehnt.

Ziff, 13 a! — Angenommen!

Bei Ziff. 13 b liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. Wer dem Vorschlag des Flüchtlingsausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; also abgelehnt.

Ziff. 14 b! — Angenommen!

Ziff. 15 a! — Abgelehnt!

Ziff. 15 b! - Angenommen!

Ziff. 16! - Angenommen!

Bei Ziff. 17 haben wir eine <u>zu</u>-Drucksache 153/1/63, in der eine neue Begründung gegeben wird. Ich darf Ihr Einverständnis voraussetzen, daß wir über diese neue Begründung mit abstimmen. Wer also Ziff. 17

(A) mit der neuen Begründung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zu Ziff. 18 a bis c liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. Wer dem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20! - Angenommen!

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe dieser Änderungen Stellung zu nehmen, im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fünftes Anderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 133/63).

Die Ausschußempfehlungen finden Sie in Drucksache 133/1/63. Dazu gibt es einen Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 133/2/63.

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, zum Gesetzentwurf die in (B) Drucksache 133/1/63 aufgeführten Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag des Freistaates Bayern auf Drucksache 133/2/63. — Er soll nicht begründet werden. — Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nun lasse ich abstimmen über Drucksache 133/1/63 Ziff. 1 und 2. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zum Gesetzentwurf die soeben angenommenen Anderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. März 1962 zur Ergänzung des Abkommens vom 26. August 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Lastenausgleich (Drucksache 143/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen ergeben sich aus der vorliegenden Drucksache 143/1/63.

Ich lasse zunächst über den Vorschlag des Finanz- (C) ausschusses unter Ziff. 1 dieser Drucksache abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, die Eingangsworte zu ändern und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zur Durchführung und Ergänzung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit (Drucksache 131/63).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als (D) dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (Drucksache 163/63, zu Drucksache 163/63).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG so beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. Dezember 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 162/63).

Keine Berichterstattung.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Bestehen Bedenken gegen diese Empfehlung, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

#### (A) Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 1. Juli 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreiches Iran über den gewerblichen Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus (Drucksache 150/63).

Keine Berichterstattung.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Bestehen Bedenken gegen diese Empfehlung, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Protokoll vom 16. Dezember 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Drucksache 159/63).

Keine Berichterstattung.

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesctzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 (B) Abs. 2 GG zu erheben.

Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Die Tagesordnungspunkte 17 und 18 sind abgesetzt.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE-Ladenschlußzeiten-VO) (Drucksache 156/63).

Keine Berichterstattung.

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 156/1/63 zur Hand zu nehmen. Falls Einwendungen nicht erfolgen, lasse ich über die Änderungsvorschläge unter Ziff. 1 bis 3 gemeinsam abstimmen. — Keine Einwendungen. Bei Zustimmung zu diesen Änderungen bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Zuruf: Stimmenthaltung des Saarlandes!)

Danach hat der Bundesrat — bei Enthaltung des Saarlandes — beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der angenommenen Anderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Verordnung zur Anderung musterungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 132/63).

Keine Berichterstattung.

Bestehen gegen die übereinstimmende Empfeh- (C) lung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes (Drucksache 97/63).

Keine Berichterstattung.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt die sich aus Drucksache 97/1/63 ergebenden Änderungen. Vom Wirtschaftsausschuß werden gegen die Verordnung keine Bedenken erhoben.

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 97/1/63 zur Hand zu nehmen. Wenn nicht widersprochen wird, lasse ich über die unter II der Drucksache wiedergegebenen Änderungsvorschläge des Agrarausschusses insgesamt abstimmen. — Es wird nicht widersprochen. Wer also für die Änderungsvorschläge des Agrarausschusses stimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die Verringerung (D) von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten (Drucksache 165/63).

Keine Berichterstattung.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, gegen die Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 keine Bedenken zu erheben. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung von Maissaatgut (Drucksache 166/63).

Keine Berichterstattung.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird widersprochen? — Nein! Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anderung und Ergänzung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1961 (KStER 1962) (Drucksache 155/63).

Keine Berichterstattung.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen. (A) Wird den Empfehlungen der Ausschüsse zugestimmt? — Kein Widerspruch. Der Bundesrat hat damit entsprechend beschlossen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Zweiundsechzigste Verordnung zur Anderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Gemüse) (Drucksache 170/63).

Keine Berichterstattung.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Bedenken werden nicht erhoben. — Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission für eine vom Rat der EWG zu erlassende Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Umsatzsteuern (Drucksache 431/62).

Keine Berichterstattung.

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 431/1/62 vor. Ich schlage vor, über diese Empfehlungen abzustim-(B) men, und zwar zunächst über die von allen drei Ausschüssen empfohlene Entschließung mit den Ziff. 1 und 2 sowie über die vom Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Ziff. 3. Bei Annahme würde eine Abstimmung über die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Ziff. 3 entfallen. Bei Ablehnung müßte eine Abstimmung über die Entschließung mit der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Ziff. 3 vorgenommen werden. Mit diesem Abstimmungsmodus sind Sie einverstanden. - Ich stelle das fest.

Wer also der von allen drei Ausschüssen empfohlenen Entschließung mit den Ziff. 1 und 2 sowie der vom Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung über die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Ziff. 3.

Demnach hat der Bundesrat von dem Vorschlag der Kommission gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 Kenntnis genommen und die vorgeschlagene Entschließung angenommen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates der EWG

a) über die Bedingungen der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Drucksache (C) 121/63)

 b) betreffend den Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur (Drucksache 122/63).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Leibfried (Baden-Württemberg) übernommen. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Leibfried (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates der EWG ist vom Ausschuß Gemeinsamer Markt und vom Agrarausschuß einer gründlichen Prüfung unterzogen worden. Ich habe namens beider Ausschüsse darüber folgenden Bericht zu erstatten.

Nach Art. 40 Abs. 4 des EWG-Vertrages können für die agrarpolitischen Ziele der Gemeinschaft "Ausrichtungs- und Garantiefonds" geschaffen werden. Die ersten Bestimmungen hierüber enthält die Verordnung Nr. 25 des Rates vom 4. April 1962. Sie sieht einen Ausrichtungs- und Garantiefonds etwa mit dem Charakter eines Sondervermögens der Gemeinschaft vor. Aus dem Fonds sollen den Mitgliedern die Kosten bestimmter markttechnischer Manipulationen erstattet werden. Außerdem dient der Fonds dazu, Maßnahmen zur Strukturverbesserung zu finanzieren.

Zwischen beiden Zweckbestimmungen besteht insofern ein Junktim, als der Umfang der Aufwendungen zur Strukturverbesserung sich nach dem für (D) markttechnische Maßnahmen richtet und grundsätzlich immer ein Drittel des letzten betragen soll. Je höher also die Exportsubventionen und Binnenmarktinterventionen der Mitglieder werden, um so stärker wachsen auch die Möglichkeiten der Gemeinschaft, auf die Struktur ihrer Landwirtschaft einzuwirken.

Die Mittel dafür haben die Mitgliedstaaten aufzubringen, und zwar soll sich der Fonds einmal aus den der Gemeinschaft zufließenden Abschöpfungen und außerdem aus direkten Finanzbeiträgen der Mitglieder finanzieren.

Die Aufbringung der Finanzbeiträge:

- a) In den ersten drei Jahren bis 1965 errechnen sich die Finanzbeiträge der Mitglieder nach einem gemischten Schlüssel. Zum Teil wird der allgemeine Aufbringungsschlüssel nach Art. 200 des Vertrages zugrunde gelegt. Zum anderen Teil gilt ein Schlüssel, der nach einem System aus den Nettoeinfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten zu ermitteln ist, was sich allerdings für die Bundesrepublik recht ungünstig auswirkt, da sie hohe Nettoeinfuhren hat.
- b) Nach den ersten drei Jahren soll der Rat ein neues Aufbringungsverfahren beschließen.

Dem Bundesrat liegen nunmehr drei Vorschläge der Kommission zur weiteren Ausführung der Verordnung Nr. 25 vor:

1. Verordnung über den Europaischen Ausrichtungs- und Garantiefonds,

- (A) 2. Verordnung über den Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur,
  - 3. Haushaltsordnung für diese beiden Fonds.

Bemerkenswert ist an dem Verordnungswerk vor allem, daß aus dem noch in der Verordnung Nr. 25 allein vorgeschenen Ausrichtungs- und Garantiefonds jetzt ein besonderer **Agrarstrukturfonds** abgespalten werden soll. Letzterer ist allerdings insofern unselbständig, als für ihn keine eigenen Einnahmen vorgeschen sind. Es soll ihm lediglich "ein Teil" der für den Ausrichtungs- und Garantiefonds aufzubringenden Mittel zugewiesen werden.

Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Fonds ist im wesentlichen folgende. Die markttechnischen Maßnahmen finanziert ausschließlich der Ausrichtungs- und Garantiefonds. Die Finanzierung der strukturpolitischen Maßnahmen verteilt sich zwischen beiden Fonds. Während der Ausrichtungs- und Garantiefonds nur Vorhaben zur Verbesserung der Marktstruktur und nur Gemeinschaftsprogramme des Rates für bestimmte Schwerpunktprogramme fördert bzw. finanziert, sind von dem Agrarstrukturfonds nur Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur, und zwar nationale Programme, die die Gemeinschaft "koordiniert", zu unterstützen.

Voraussetzungen der Unterstützungen sind für den Ausrichtungs- und Garantiefonds:

- 1. Vorhaben "im Rahmen eines regionalen Wirtschaftsentwicklungsprogramms",
- 2. Ergänzung eines vom Agrarstrukturfonds un-(B) terstützten Agrarstrukturvorhabens,
  - 3. Behebung wirtschaftlicher Folgen der Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen;

für den Agrarstrukturfonds:

- 1. Entwicklung rückständiger Gebiete,
- 2. Beseitigung von nachteiligen Folgen der gemeinsamen Agrarpolitik.

Die Regelung über die Erstattung der Kosten für Exportsubventionen und Binnenmarktinterventionen bringt für die Bundesrepublik keine Vergünstigung. Bei den ersteren soll nämlich vom "Nettoexport" der Mitgliedstaaten ausgegangen werden. Da die Bundesrepublik netto mehr landwirtschaftliche und Ernährungsgüter ein- als ausführt, hat sie keinen "Nettoexport" und insoweit keine Erstattungen zu erwarten.

An Interventionskosten werden erstattet die Kosten für die "Denaturierung" von Weichweizen und Roggen, was für die Bundesrepublik ebenfalls nicht in Frage kommt, und außerdem Kosten der Einlagerung von Getreide, bei letzteren aber nur ein in den ersten drei Jahren von ¹/6 auf ¹/2 steigender Anteil an den Wertverlusten durch Einlagerung, was einen Bruchteil von etwa 5 bis 15 ⁰/6 der Gesamtkosten der Einlagerung ausmacht.

Den Finanzbedarf des Fonds schätzt das Bundesfinanzministerium nach dem — allerdings schon überholten — Stand von 1961 auf etwa 3 Milliarden DM jährlich für die markttechnischen Maßnahmen, mit einem weiteren Aufschlag von einem Drit-(C) tel, also 1 Milliarde DM, für strukturpolitische Maßnahmen, insgesamt also auf 4 Milliarden DM im Jahr. Die Hälfte hiervon, also 2 Milliarden DM, seien durch Finanzbeiträge aufzubringen. Geschätzter Anteil der Bundesrepublik: 35%. Nach allgemeiner Ansicht wird das, was die Bundesrepublik aus dem Fonds erhalten kann, ihre Einzahlungen bei weitem nicht erreichen.

Der Agrarausschuß und der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone haben dem Bundesrat zu jeder der drei Verordnungen jeweils gleichlautende Entschließungen empfohlen, deren Tendenz im Ergebnis einschränkend und retardierend ist und insoweit den Ausführungen des Bundesaußenministers zur Agrarpolitik der Gemeinschaft in der 100. Rätssitzung entspricht.

Zusammengefaßt empfehlen die Ausschüsse:

- 1. der Errichtung eines besonderen Agrarstrukturfonds überhaupt zu widersprechen;
- 2. die Finanzierung von strukturpolitischen Maßnahmen aus dem Ausrichtungs- und Garantiefonds wie folgt einzuschränken:
- a) Berücksichtigung der Höhe der Beiträge der Mitgliedstaaten bei den Leistungen des Fonds,
- b) keine Gemeinschaftsprogramme, sondern nur Zuschüsse zu nationalen Maßnahmen,
- c) nur Maßnahmen, um Nachteile durch die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu beheben;
- 3. günstigere Bestimmungen über die Erstattung (D) der Kosten für markttechnische Manipulationen anzustreben, insbesondere bei der Erstattung der Einlagerungskosten die Gesamtkosten und nicht nur die Kosten für Wertverlust zugrunde zu legen.
- 4. Berücksichtigung der beiden Protokollerklärungen der Bundesrepublik für die Aufbringung der Mittel.
- 5. Eine Stärkung der Stellung des als Beratungsorgan vorgesehenen Fondsausschusses.

Ich darf namens der beiden Ausschüsse um Annahme der Empfehlungen bitten.

**Präsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 121/1/63 — 122/1/63 vor. Erhebt sich gegen die von den Ausschüssen vorgeschlagenen Entschließungen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat von den Vorschlägen der Kommission gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 Kenntnis genommen und die vorgeschlagenen Entschließungen angenommen.

))

#### (A) Punkt 28 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur (Drucksache 173/63).

Keine Berichterstattung!

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 173/1/63 vor. Wird den Empfehlungen widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat von dem Vorschlag der Kommission gemäß Art. 2 Satz 1 des von mir schon wiederholt zitierten Gesetzes Kenntnis genommen und die vorgeschlagene Entschließung angenommen.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates der EWG betreffend gewisse Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 und die folgenden Wirtschaftsjahre auf dem Gebiet der Preise anwenden müssen (Drucksache 130/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandels-(B) zone und des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 130/1/63 vor. Wird der vorgeschlagenen Entschließung widersprochen?

(Kramer: Hamburg stimmt dagegen!)

— Dann kann ich feststellen, daß gegen die Stimmen eines Landes der Bundesrat von der Vorlage Kenntnis genommen und die vorgeschlagene Entschließung angenommen hat.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates der EWG betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 96/63).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 96/1/63 vor. Ich schlage vor, über diese Empfehlungen abzustimmen, und zwar über die nur vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene Entschließung. Wer dieser Entschließung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat von den Vorschlägen der Kommission gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Römischen Verträgen Kenntnis genommen und (C) die vorgeschlagene Entschließung angenommen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates der EWG

- a) über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rates genannten Erzeugnisse (Drucksache 140/63)
- b) über zusätzliche Bestimmungen für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rates genannten Erzeugnisse (Drucksache 141/63)
- c) über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rates genannten Erzeugnisse (Drucksache 142/63)
- d) über eine von Artikel 7 und 8 der Verordnung Nr. 20 des Rates der EWG abweichende Regelung betreffend die Festsetzung der Einschleusungspreise und der Zusatzbeträge für einige Schweinefleischerzeugnisse (Drucksache 158/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 140/1/63 — 141/1/63 — 142/1/63 — 158/1/63 vor. Ich schlage vor, über die vorgeschlagene Entschließung abzustimmen. Wer für die Entschließung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat von den Vorschlägen der Kommission gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Römischen Verträgen Kenntnis genommen und die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Benennung eines Sachverständigen der Länder im Ständigen Agrarstrukturausschuß der EWG (Drucksache 176/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die Empfehlung des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 176/63 vor. Ich schlage vor, hierüber abzustimmen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

# (Dr. Lauritzen: Bei Stimmenthaltung von Hessenl)

— Demnach hat der Bundesrat bei Stimmenthaltung eines Landes beschlossen, Herrn Ministerialdirigent Storz (Baden-Württemberg) als Sachverständigen der Länder im Ständigen Agrarstrukturausschuß der EWG zu benennen.

(C)

(A)

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V - 5/63).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 5/63 bezeichnet sind, von einer Außerung entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Wir sind am Ende der Tagesordnung. Die **nächste** Sitzung des Bundesrates berufe ich auf den 31. Mai 1963, 10 Uhr, ein.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.57 Uhr.)

(B)

(D)